

B E S O N D E R E B E D I N G U N G E N

und

T A R I F E

für die Dienstleistungen

der

Euroports Terminals Rostock GmbH (Euroports Rostock)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Gegenstand des Tarifes.....	3
2. Vorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.....	3
3. Berechnungsgrundlagen für Entgelte.....	3
II. Entgelte für Umschlagleistungen	
1. Entgelte.....	4
2. Umschlagentgelte nach Gutarten.....	4
3. Stundensätze für Arbeitskräfte und Geräte.....	5
4. Schichtzuschläge.....	6
III. Entgelte für Serviceleistungen	
1. Allgemeine Bestimmungen.....	7
2. Wiegeentgelt.....	7
3. Sonstiges.....	7
IV. Besondere Bedingungen und Entgelte für Lagerungen	
1. Allgemeine Bestimmungen.....	7
2. Ausschluss von Gütern zur Lagerung, Rechte und Pflichten.....	7
3. Eigentumsverhältnis.....	8
4. Abschluss eines Versicherungsvertrages und die Regulierung.....	8
5. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht.....	8
6. Ablauf und Kündigung.....	9
7. Der Lagerschein und seine Wirkung.....	9
8. Lagerentgelt.....	10
9. Verjährung.....	10
V. Gültigkeit	10

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand des Tarifes

Dieser Tarif regelt folgende Leistungen der Euroports Rostock:

- see- und landseitiger Umschlag von Gütern einschließlich Stauen und Löschen und umschlagbedingte (verkehrsbedingte) Zwischenlagerungen
- Serviceleistungen insbesondere Sortieren, Verwiegen, Markieren, Laschen
- die Lagerung von Gütern.

Weitere Dienstleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

2. Vorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Euroports Terminals Rostock GmbH (AGB). Gesetze und Verordnungen von Bund, Land und Stadt gelten entsprechend.

3. Berechnungsgrundlagen für Entgelte

- 3.1 Soweit keine andere Berechnungsgrundlage angegeben ist, wird für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Euroports Rostock das Bruttogewicht der Güter zugrunde gelegt.
- 3.2 Ist nichts anderes vereinbart, werden die für die Ermittlung der Entgelte zugrunde liegenden Gewichtseinheiten auf volle 100 kg aufgerundet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3.3 Das Mindestentgelt je Auftrag (Ausnahme Wiegeentgelt) beträgt **EUR 24,00.**
- 3.4 Sind mit einem Auftrag mehrere verschieden tarifizierte Güter angegeben und nicht nach Menge oder Gewicht getrennt, wird das Entgelt für die gesamte Sendung aufgrund des höchsten, für einen Teil der Sendung geltenden Tarifsatzes berechnet.
- 3.5 Bei unverwogener Verladung werden für die Berechnung der Entgelte die Angaben des Konnossements, des Ladescheins oder des Frachtbriefes zugrunde gelegt.
- 3.6 Für Güter, deren Gewicht um mehr als 5 % zu niedrig angegeben wird, kann je nach Lage des Einzelfalles bis zum Zehnfachen des vereinbarten Entgeltes berechnet werden.
- 3.7 Für Dienstleistungen, die im Tarif nicht vorgesehen sind, hat der Auftraggeber die Entgelte mit Euroports Rostock im Vorwege schriftlich zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht, gelten die von Euroports Rostock berechneten Entgelte als vereinbart.
- 3.8 Die Entgelte für die Dienstleistungen der Euroports Rostock haben im Greiferumschlag nur für greiferfähige und beim Umschlag über Spezialanlagen für freifließende, rieselfähige Ware Gültigkeit.

- 3.9 Die Entgelte für erbrachte Leistungen sind in der Geschäftszeit gültig. Diese ist an Werktagen montags bis freitags von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Einzelvertraglich kann eine abweichende Geschäftszeit vereinbart werden. Die Zeiten für Schichtzuschläge unter Abschnitt II Punkt 4 ändern sich dann entsprechend.
An folgenden Feiertagen und jeweils ab 13.00 Uhr des Tages vor diesen Feiertagen (Vorfeiertage) ist die Übernahme von Leistungen nicht möglich: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. Weihnachtsfeiertag und 2. Weihnachtsfeiertag.

II. Entgelte für Umschlagleistungen

1. Entgelte

1.1 Allgemeine Umschlagentgelte

Für den Umschlag von Gütern, wird durch Euroports Rostock ein Umschlagentgelt erhoben.

1.2 Spezielle Umschlagentgelte bei Seedurchfuhrgütern

Seedurchfuhrgüter sind Güter, die auf dem Seewege ankommen und laut Manifest von vornherein zur Weiterverladung auf dem Seewege bestimmt sind. Die Aufträge müssen den Vermerk "Seedurchfuhrgut" tragen und rechtzeitig vor Ankunft des die Ladung bringenden Schiffes eingereicht werden. Die Entgelte für Seedurchfuhrgüter sind gesondert zu vereinbaren.

2. Umschlagentgelte nach Gutarten

Die Umschlagentgelte gelten **ausschließlich für den Kaiumschlag**.

Der direkte Kaiumschlag beinhaltet das Verbringen des Gutes ab Landtransportmittel (LTM) bzw. vom Kailager direkt bis Reling Seeschiff (oder umgekehrt). Der indirekte Umschlag beinhaltet das Verbringen des Gutes ab LTM bis Reling Seeschiff, über Kailager (oder umgekehrt).

Entgelte für Stauen und Löschen sind gesondert zu vereinbaren.

2.1 Metalle (anschlaggerecht)

- auf Anfrage -

Packstücke gelten als anschlaggerecht, wenn die Anschlagmittel ohne weitere Manipulation angesetzt werden können.

2.2 Forstprodukte

- auf Anfrage -

2.3 Container und Ro-Ro Güter

- auf Anfrage -

2.4 Stückgüter und Schwergüter (konventionell)

- auf Anfrage -

Umschlagentgelte beziehen sich auf staplergerechte und / oder kranbare Kolli in handelsüblicher, markierter Verpackung, bis zu 5fach messend und mit einem Einzelgewicht bis 100 t. Euroports Rostock stellt zum Anschlagen der Kolli herkömmliche Anschlagmittel, wie Stroppen, Schäkel, Traversen ohne Preiszuschlag zur

Verfügung. Sonder- bzw. Spezialgeschirre sind der Euroports Rostock vom Auftraggeber bereitzustellen.

Maßzuschlag für über 5fach messende Güter - auf Anfrage -

- 2.5 Massengut und Getreide, Düngemittel über Spezialanlagen - auf Anfrage -
 Die Entgelte beziehen sich auf die Abfertigung von Bulkcarriern mit glattem Stahlboden ohne Zwischendecks und Einbauten, bei schaufelreiner Auslieferung der Schiffe. Werden durch die Bauart des Schiffes, ungünstige Stauungen der Ladung (z.B. Trimmen der Ladung, die von Greifern nicht unmittelbar erreicht werden kann etc.) oder durch die Beschaffenheit der Ware Erschwernisse bei der Abfertigung verursacht, so werden diese zusätzlichen Leistungen nach Aufwand (Arbeitskräfte- und Technikgestaltung) berechnet.

3. Stundensätze für Arbeitskräfte und Geräte

- 3.1 Stundensätze je Arbeitskraft für Zeitarbeit und Wartezeiten gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der Geschäftszeit je angefangene Stunde

Arbeitskraft	EUR 45,00
--------------	-----------

- 3.2 Stundensätze je Kran und Flurfördergerät (inkl. Bedienpersonal) für Zeitarbeit und Wartezeiten gemäß Ziffer 5 der AGB in der Geschäftszeit je angefangene Stunde

3.2.1 Krane

bis 8 t Tragfähigkeit	EUR 115,00
bis 16 t Tragfähigkeit	EUR 215,00
über 16 t Tragfähigkeit	EUR 390,00
Schwimmkran	auf Anfrage
Bunkerbrücke	EUR 390,00
Schiffsentlader	EUR 590,00
Belader bzw. Heber von Spezialanlagen	auf Anfrage

3.2.2 Flurfördergeräte

Stapler bis 6 t Tragfähigkeit	EUR 75,00
Stapler bis 16 t Tragfähigkeit	EUR 95,00
Stapler über 16 t Tragfähigkeit	EUR 135,00
Kompaktlader	EUR 65,00
Radlader	EUR 100,00
Truck	EUR 90,00
Reachstacker	EUR 215,00

* Spezialanbaugeräte möglich, Preise auf Anfrage.

Für sonstige Arbeitsgeräte oder Technik (einschließlich verkettete Anlagen) sind mit der Euroports Rostock gesonderte Sätze zu vereinbaren. An- und Abfahrten werden mit den gleichen Stundensätzen berechnet.

- 3.2.3 Für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeit, bzw. im Anschluss an die geleistete Schicht wird auf die Stundensätze für Arbeitskräfte und Geräte ein Aufschlag von 30 % in Rechnung gestellt; für Samstag, Sonn- und Feiertagsarbeit (einschließlich der Vorfeiertage ab 13.00 Uhr) beträgt der Aufschlag 100 %.

4. Schichtzuschläge

- 4.1 Außerhalb der Geschäftszeit werden Zuschläge je Gang und 8-Stunden-Schicht berechnet, wobei sich ein Gang mit dem Einsatz eines Kranes (auch Belader oder Heber) oder auch der Bearbeitung einer Seitenpforte definiert.
- 4.2 Im Stückgutumschlag werden für den Kaiumschlag und die Stauereileistungen neben den gewöhnlichen Entgelten für jede angefangene Schicht folgende Zuschläge berechnet:

Montag bis Freitag (an Werktagen) von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr	EUR 1.300,00
Samstag von 5.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 1.600,00
Sonntag von 5.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 2.400,00
Feiertage von 5.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 3.200,00
Vorfeiertage von 13.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 3.200,00

- 4.3 Für den Massengutumschlag mittels Greifer und / oder Bandanlagen / Spezialanlagen werden neben den gewöhnlichen Entgelten für jede angefangene Schicht folgende Zuschläge berechnet:

Montag bis Freitag (an Werktagen) von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr	EUR 800,00
Samstag von 5.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 800,00
Sonntag von 5.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 1.280,00
Feiertag von 5.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 2.560,00

Vorfeiertag von 13.00 Uhr bis nachfolgenden Tag 5.00 Uhr	EUR 2.560,00
--	--------------

4.4 Ro-Ro Schichtzuschläge **- auf Anfrage -**

III. Entgelte für Serviceleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufträge auf Bearbeitung, Sortieren, Markieren, Ausbessern von Verpackungen, Stapeln von Waren, Kaiaufsicht etc. werden nach Zeit berechnet, sofern keine festen Sätze vereinbart wurden.

Das Entgelt für Personal und Geräte ergibt sich aus den allgemeinen Stundensätzen. Eingesetztes Material und dessen Transport werden auf Nachweis in Rechnung gestellt.

2. Wiegeentgelt

Für das Wiegen mittels LKW- Waage sind vom Auftraggeber zu entrichten:

je Verwiegung	EUR 15,00 je LKW
---------------	------------------

3. Sonstiges

Sonstige Leistungen, wie z. B. Auf- und Abplanen, Ausfertigung von Bescheinigungen, Reinigung von Transportmittel und Transportbehältern usw.

- auf Anfrage -

IV. Besondere Bedingungen und Entgelte für Lagerungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Euroports Rostock betreibt gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern. Sie ist berechtigt, vom Auftraggeber gewünschte Nebentätigkeiten aus dem Lagergeschäft (z. B. Sortieren, Gewichts- und Inhaltsfeststellung, Probeentnahme, Lagerbehandlung) selbst gegen Entgelt auszuführen.

2. Ausschluss von Gütern zur Lagerung, Rechte und Pflichten

2.1 Von der Lagerung und Bearbeitung sind alle Güter ausgeschlossen, die wegen ihrer Beschaffenheit bzw. Eigenschaften (Feuergefährlichkeit, Gesundheitsschädlichkeit u.ä.) Nachteile jeglicher Art für das Lager oder andere Lagergüter bewirken können.

Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn dieses zuvor schriftlich mit Euroports Rostock vereinbart wurde.

- 2.2 Euroports Rostock zeigt dem Auftraggeber äußerlich erkennbare Schäden an den eingelagerten Gütern und deren Verpackungen an.
- 2.3 Euroports Rostock kann die Güter innerhalb ihres Gesamtlagers umlagern, ist aber verpflichtet dem Auftraggeber die Umlagerung mit genauer Bezeichnung des Lagerortes anzuzeigen.
- 2.4 Euroports Rostock trägt für die verkehrsübliche Bewachung und Kontrolle der Lagergüter Sorge. Zu darüber hinausgehenden besonderen Bewachungs- und/ oder Kontrollmaßnahmen ist Euroports Rostock nicht verpflichtet.
- 2.5 Nur der Auftraggeber oder von ihm legitimierte Personen haben das Recht, Auskunft über eingelagerte Güter zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Lager während der Geschäftszeit und in Begleitung von Mitarbeitern der Euroports Rostock auf eigene Gefahr zu betreten.
Einwände gegen die Art und Weise der Lagerung dieser Güter muß der Auftraggeber gegenüber Euroports Rostock unverzüglich nach der Einlagerung vorbringen.

3. Eigentumsverhältnis

Der Auftraggeber und sein Rechtsnachfolger sind nicht berechtigt, das Eigentum der in Verfügungsgewalt der Euroports Rostock befindlichen Ware einseitig aufzugeben.

4. Abschluss eines Versicherungsvertrages und die Regulierung

- 4.1 Auf Verlangen des Auftraggebers schließt Euroports Rostock für das eingelagerte Gut eine Versicherung zu Lasten des Auftraggebers ab.
- 4.2 Ein Auftrag zur Besorgung einer Versicherung muß schriftlich erfolgen und alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Abschluß der Versicherung notwendig sind. Kommt der Abschluß der Versicherung aus Gründen, die Euroports Rostock nicht zu vertreten hat, nicht oder unzureichend zustande, haftet Euroports Rostock nicht für Nachteile, die sich hieraus ergeben. Sie hat den Auftraggeber über das Nichtzustandekommen der Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Im Versicherungsfall ist der Anspruch auf die Entschädigungsleistung der Versicherung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen Euroports Rostock aufgrund allgemeiner, gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

5. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Euroports Rostock hat wegen aller durch den Lagervertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen ein Pfandrecht an dem Gut. Das Pfandrecht besteht, solange

Euroports Rostock das Gut in ihrem Besitz hat, insbesondere sie mittels Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein darüber verfügen kann.

5.2 Überträgt der Auftraggeber den Herausgabeanspruch an dem Gut an einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das aus dem früheren Lagervertrag auf dem Gut lastende Pfand- und Zurückbehaltungsrecht dulden.

6. Ablauf und Kündigung

6.1 Euroports Rostock ist berechtigt, den Lagervertrag fristlos zu kündigen und sofortige Räumung des Lagers zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den sie nicht zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber mit der Zahlung des Lagergeldes 2 Monate in Rückstand ist
- die Erfüllung des Lagervertrages durch die in den AGB definierten Haftungsausschlüsse der Euroports Rostock verhindert oder beeinflusst wird
- der Wert der Lagergüter die Forderungen der Euroports Rostock nicht mehr deckt
- die Güter das Lager oder andere Güter gefährden
- bei der Einlagerung vom Auftraggeber nicht auf besondere Gefahren hingewiesen wurde, die von seinen Gütern ausgehen.

6.2 Gerät der Auftraggeber mit der Räumung des Lagers in Verzug, so ist die Euroports Rostock ohne weitere Fristsetzung berechtigt, die Güter des Auftraggebers auf dessen Kosten und Gefahr aus dem Lager zu entfernen.

6.3 Ist Euroports Rostock zur fristlosen Kündigung berechtigt, kann sie die Lagergüter nach vorheriger Androhung unter angemessener Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des Auftraggeber vernichten oder vernichten lassen.

7. Der Lagerschein und seine Wirkung

7.1 Wenn Euroports Rostock einen Lagerschein ausstellt, enthält er folgende Angaben:

- Ort und Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Ort und Tag der Einlagerung
- die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Verpackungsart, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene Bezeichnung
- Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke
- Bruttogewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes.

7.2 Der Lagerschein ist für das Rechtsverhältnis zwischen Euroports Rostock und dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins maßgebend. Zum Empfang des Gutes ist der legitimierte Besitzer des Lagerscheines berechtigt.

7.3 Der Lagerhalter ist nur gegen Rückgabe des Lagerscheins zur Auslieferung der Güter verpflichtet. Die Auslieferung eines Teils des Gutes erfolgt gegen Abschreibung auf dem Lagerschein. Der Abschreibungsvermerk ist von Euroports Rostock zu unterschreiben.

8. Lagerentgelte

Lagergelder bemessen sich nach der Ladungsmenge, der Lagerdauer und dem Lagerort. Auf Anfrage können Tages- oder Monatslagergelder vereinbart werden.

Lagergeldfreie Zeiten

- auf Anfrage -

9. Verjährung

9.1 Alle Ansprüche gegen Euroports Rostock, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren binnen eines Jahres. Dies gilt nicht, wenn Euroports Rostock wegen Vorsatz oder einem nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden haftet.

9.2 Die Verjährung beginnt nach den gesetzlichen Vorschriften:

- bei Ansprüchen wegen Mängel mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen, bei gänzlichem Verlust des Gutes mit Ablauf des Tages, an dem Euroports Rostock dem Auftraggeber bzw. dem letzten ihr bekannt gewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins den Verlust angezeigt hat.
- bei Rückgriffsansprüchen nach den §§ 475a, 439 Abs 2, S.2,3 HGB

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

V. Gültigkeit

Diese „Besonderen Bedingungen und Tarife für Dienstleistungen der Euroports Terminals Rostock GmbH (Euroports Rostock)“ gelten ab 1. Mai 2013. Gleichzeitig verlieren die „Besonderen Bedingungen und Tarife für Dienstleistungen der Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH (SHRU)“ vom 1. Mai 2010 ihre Gültigkeit.

Günter Fett
Geschäftsführer

Dr. Dirk Poller
Prokurist